

Richtlinie „Sachsen-Anhalt Digital“

Gefördert werden:

Sach- und Personalausgaben:

- Sachausgaben können insbesondere sächliche Verwaltungsausgaben sein, die im Zusammenhang mit dem Projekt zusätzlich entstehen, sowie Ausgaben für Investitionen, Dienstleistungen als auch laufende Projektkosten.
- Personalausgaben können förderfähig sein, insbesondere für Personal, das zum Zwecke der Durchführung des Projektes zusätzlich eingestellt wird. Ausgaben für Stammpersonal können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn eine Maßnahme sonst nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Mittel nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ausgaben für Stammpersonal können darüber hinaus nur anerkannt werden, soweit das Personal nachweislich für das Projekt eingesetzt wird.
- Abschreibungen und Ausgaben für Baumaßnahmen werden **nicht** als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

Ausgaben zu Co-Working-Spaces:

- Gefördert werden Ausgaben wie: Erstausrüstung von Co-Working-Spaces zum Beispiel die Einrichtung der Arbeitsplätze (Möbel, Schränke), die technische Ausstattung (PC, Internetanschluss), der Erwerb immaterieller Vermögenswerte (Patente, Lizenzen), sowie Vorhaben der Vernetzung von Co-Working Spaces (digitale Konnektivität) und unterstützende Vorhaben hinsichtlich der Co-Working Spaces
- Planung und Errichtung eines Co-Working Spaces durch Umbaumaßnahmen zu einem Co-Working Space (zum Beispiel räumliche Umgestaltung, Innenausbau und Modernisierung), ist im Rahmen der Richtlinie **nicht** zuwendungsfähig

Hinweise zum Projektantrag

Zu 4. Ausgaben- und Finanzierungsplan

9.1.1.1)

Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben sind die Pauschalwerte gemäß Punkt. 4 der Ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass) (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S.383, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510), in der jeweils geltenden Fassung. Die Aktualisierung der Personalausgabenpauschale nach Abschnitt 2 Nr.4.2 Zuwendungsrechtsergänzungserlass vom 02.04.2024 findet hier Berücksichtigung. Die Werte sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Pauschalwerte mit Urlaubsabgeltung

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro pro Monat
a	47,00	8 207,00
b	35,50	6 173,00
c	34,00	5 859,00
d	25,50	4 434,00
e	21,00	3 669,00

Die Pauschalwerte berücksichtigen zusätzlich 12,5 v. H. zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen und Feiertagen (insgesamt 29 Tage). Wegen des pauschalen Aufschlags für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen sind für ein Jahr höchstens 1 856 Jahresarbeitsstunden oder 10,66 Monatsbeträge anrechenbar. Die Pauschalwerte beziehen sich auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden und decken das Arbeitnehmerbruttoentgelt zuzüglich eines Aufschlags von 21,5 v. H. für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlichen Sozialversicherungen und gesetzlich vorgeschriebenen Umlagen ab.

Definition der Qualitätsstufen

Die Einstufung von Tätigkeiten ist nach den folgenden Kriterien vorzunehmen:

Qualitätsstufen	Definition der Qualitätsstufen	Kriterien für die Zuordnung
a	Beschäftigte in leitender Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 14 bis E 15 Ü TV-L)	Mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein: 1. Leitungsverantwortung mit weitreichender Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, 2. Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit, 3. langjährige Berufserfahrung in der eine erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde und die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommen Aufgaben verbunden ist
b	Beschäftigte mit schwierigen verantwortungsvollen Tätigkeiten, für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 12 bis E 14 TV-L)	Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit oder mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein: 1. Leitungsverantwortung für mittlere, nachgeordnete Einheiten, 2. langjährige Berufserfahrung, in der erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist, 3. Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und entsprechende Tätigkeit
c	Beschäftigte mit schwierigen	Fachhochschul- oder Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss

	und selbstständigen Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 9b bis E 13 TV-L)	(zum Beispiel Angestelltenlehrgang II) und dementsprechende Tätigkeit oder mindestens zwei der drei weiteren Kriterien müssen erfüllt sein: 1. Berufserfahrung, in der tätigkeitsbezogenen Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvolleren oder eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist (Sachbearbeiter mit Berufserfahrung) 2. Tätigkeit ist maßgeblich von wissenschaftlichen, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungsaufgaben geprägt 3. Leitungsverantwortung für kleine, untergeordnete Einheiten
d	Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die umfassende Fachkenntnisse erforderlich sind – Fachkräfte – (vergleichbar etwa mit E 5 bis E 8 TV-L)	abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und dementsprechende Tätigkeit oder Berufserfahrung, in der berufsspezifische gründliche, umfassende Fachkenntnisse erworben wurden und diese für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlich sind
e	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, angelernte und ungelernete Kräfte – (vergleichbar etwa bis E 5 TV-L)	Keine formelle Ausbildung erforderlich; berufsspezifisches Fachwissen ist vorhanden oder kann durch Einarbeitung und Arbeitspraxis erworben werden

9.1.1.3/ 9.2.2)

Für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen können zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich folgende Pauschalwerte zur Anwendung kommen:

- a) für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist, 6,50 Euro pro Stunde,
- b) für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen erforderlich sind 9,00 Euro pro Stunde,
- c) für höherwertigere Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern 12,00 Euro pro Stunde.

Hinweise zur Abgabe des Verwendungsnachweises

Sie erhalten alle Vordrucke nach der Zustellung des Zuwendungsbescheides.

Bestandteil des Verwendungsnachweises sind die folgenden Dokumente:

- Vordruck „Verwendungsnachweis“
- Vordruck „Sachbericht“

- Vordrucke „Zahlenmäßiger Nachweis Einnahmen/ Ausgaben“
- Vergabevermerke (bei durchgeführten Vergaben) mit mindestens Angaben zur Wahl des Vergabeverfahrens, den Zuschlagskriterien, Informationen zu den Vergabeteilnehmern, Bewertungsübersicht der Angebotsabfrage, Begründung zur Vergabeentscheidung